

Endgültige Bedingungen

vom 28. April 2016

UniCredit Bank AG

HVB 2,80 % Crelino Basket Digital Anleihe bezogen auf 5 Unternehmen

(die "Wertpapiere")

im Rahmen des gemeinsamen

Comprehensive Credit Linked Securities Programme

der

UniCredit Bank AG

und der

UniCredit Bank Austria AG

Diese endgültigen Bedingungen (die Endgültigen Bedingungen) wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 2. Oktober 2015 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Emissionstag: 24. Mai 2016

Emissionspreis: Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 1,50% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen..

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produktvarianten und -typen:

Fix Rate Basket Credit Linked Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung an einem geregelten Markt:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 25. Mai 2016 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox®)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 28. April 2016

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft.

Zeichnungsfrist: 28. April 2016 bis 20. Mai 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

U.S.Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT A – BEDINGUNGEN

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Anleihen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. New Global Note (Neue Globalurkunde): Nein
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Verwahrung:	CBF

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

§ 1

Produktdaten

Bankgeschäftstag-Finanzzentrum: London

Emissionspreis: 101,50% (inkl. Ausgabeaufschlag)

Emissionsstelle: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

Emissionstag: 24. Mai 2016

Erster Zinszahltag: 20. Juli 2017

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Gesamtnennbetrag der Serie in Festgelegter Währung: EUR 25.000.000,-

Gesamtnennbetrag der Tranche in Festgelegter Währung: EUR 25.000.000,-

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

ISIN: DE000HVB14T5

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Reuters: DEHVB14T=HVBG

Seriennummer: P630560

Tranchennummer: 1

Verzinsungsbeginn: 24. Mai 2016

Verzinsungsende: 20. Juli 2022

Vorgesehener Fälligkeitstag: 20. Juli 2022

WKN: HVB14T

Zinssatz: 2,80% p.a.

Zinszahltag: 20. Juli eines jeden Jahres

§ 2
Basiswertdaten
[absichtlich ausgelassen]

§ 3
Referenzschuldnerdaten

Referenzschuldner	Transaktionstyp	Referenzschuldner-Nominalbetrag	Referenzverbindlichkeit
Assicurazioni Generali SpA	Standard European Corporate	EUR 200,-	Hauptschuldner: Assicurazioni Generali SpA Fälligkeitstag: 14. Januar 2020 Zinssatz: 2,875% p.a. ISIN: XS1014759648
Fiat Chrysler Automobiles NV	Standard European Corporate	EUR 200,-	Hauptschuldner: Fiat Finance North America Garantiegeber: Fiat Chrysler Automobiles NV Fälligkeitstag: 12. Juni 2017 Zinssatz: 5,625% p.a. ISIN: XS0305093311
Fresenius SE & Co. KGaA	Standard European Corporate	EUR 200,-	Hauptschuldner: Fresenius Finance BV Garantiegeber: Fresenius SE & Co. KGaA Fälligkeitstag: 15. Juli 2020 Zinssatz: 2,875% p.a. ISIN: XS0873432511
ThyssenKrupp AG	Standard European Corporate	EUR 200,-	Hauptschuldner: ThyssenKrupp AG Fälligkeitstag: 27. August 2018 Zinssatz: 4% p.a. ISIN: DE000A1R08U3

Volkswagen AG	Standard European Corporate	EUR 200,-	Hauptschuldner: Volkswagen International Finance NV Garantiegeber: Volkswagen AG Fälligkeitstag: 22. Mai 2018 Zinssatz: 5,375% p.a ISIN: XS0168881760
---------------	-----------------------------	-----------	---

Transaktionstyp	Alle Garantien	Kreditereignisse	Verbindlichkeitskategorie
Standard European Corporate	anwendbar	Insolvenz Nichtzahlung Restrukturierung Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit: Anwendbar	Aufgenommene Gelder

Festgesetzter Restwert:	0%
Kreditereignis:	Insolvenz Nichtzahlung Restrukturierung Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit: Anwendbar
Verbindlichkeitskategorie	Aufgenommene Gelder
Verbindlichkeitsmerkmale:	nicht anwendbar
Regionales Wirtschaftszentrum:	London
Relevantes Wirtschaftszentrum:	London

§ 4

Referenzaktivumsdaten

[absichtlich ausgelassen]

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Produkttyp 1: Fix Rate Credit Linked Wertpapiere

§1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle in diesem Teil groß geschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

"Ausstehender Nennbetrag" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jedem Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"Bankgeschäftstag-Finanzzentrum" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Bedingungen" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) und den Kreditereignisbedingungen (Teil D) festgelegt.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fälligkeitstag" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie in Festgelegter Währung" in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite der Emittentin" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"Internetseite für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsberechnungsbetrag" ist die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode festgestellten Ausstehenden Nennbeträgen geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagsregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.

§2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz verzinst.
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.
- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.

- (4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:
die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).
- (5) *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

Rückzahlung; Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.
- (2) "Fälligkeitstag" bezeichnet:
 - (a) den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen, der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder
 - (b) den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.
- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag.
- (2) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§6

[absichtlich ausgelassen]

TEIL D – KREDITEREIGNISBEDINGUNGEN

TEIL 2 – MEHRERE REFERENZSCHULDNER

(die "Kreditereignisbedingungen")

§1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

- (1) Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("ISDA") in den "**2014 ISDA Credit Derivatives Definitions**" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

- (i) der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B) der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen; oder
- (ii) ansonsten der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B) der frühere der beiden folgenden Tage:
 - (A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und
 - (B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagerregelungen.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem Abwicklungstag eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum 5. Bankgeschäftstag nach Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am 5. Bankgeschäftstag nach einem Mitteilungstag veröffentlichte Mitteilung, in der der Kreditereignisrückzahlungsbetrag, der Zinsbetrag und der Abwicklungstag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners.

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet (falls für anwendbar erklärt), dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.

"**Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger**" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für den betreffenden Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolving Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsremiums.

"**Betroffener Referenzschuldner**" (*Affected Reference Entity*) hat die diesem Begriff in § 3 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) ist nicht anwendbar.

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvingenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

"**DC Kreditereignisfeststellung**" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) (ausschließlich eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt. Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den betreffenden Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"**DC Regelwerk**" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, das von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) ist in dem Fall, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, (i) der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlichte Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

- (i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis
 - (A) keine DC Kreditereignisfeststellung und
 - (B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinungerfolgt ist; oder
- (ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragetag, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragetag an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dies gilt nur, wenn
 - (1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist.
- (iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem Abwicklungstag eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. Die Berechnungsstelle bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"Ersetzungsereignis" (*Substitution Event*) bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":
 - (A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder
 - (B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder
 - (C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).
- (ii) Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.

Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n); oder
- (ii) der Eintritt eines oder mehrerer Ereignisfeststellungstage, der bzw. die noch nicht abgewickelt wurden

"Feste Obergrenze" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des betreffenden Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

"Festgesetzter Restwert" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.

"Fristbeginn für Nachfolge" (*Successor Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner

- (i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten
- (ii) der Tag, (A) der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt, an dem die Nachfolgemitteilung veröffentlicht wird, oder (B) – in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag veröffentlicht, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen – der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt, bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstageregelung.

"Fristverlängerungstag" (*Extension Date*) ist das Absicherungs-Enddatum.

"Garantie" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"Garantierte Verbindlichkeit" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

"Insolvenz" (*Bankruptcy*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgesellschaft(en).

"Konzerngesellschaft" (*Affiliate*) bedeutet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das **"Beherrschen"** eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.

"Kreditereignis" (*Credit Event*) hat in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Kreditereignisanfragetag" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine Bekanntmachung der Emittentin nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis

zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf Mittlere Greenwich-Zeit. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 6 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.

"Laufende Anfrage" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

- (i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und
- (ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Veröffentlichung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses bestätigen, das in der Kreditereignismitteilung beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgeseite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungstag" (*Notice Delivery Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht.

"Nachfolgemitteilung" (*Successor Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle, in der ein Nachfolgevorgang beschrieben wird, in Bezug auf

den ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können.

Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die gemäß der Definition von "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblichen Tatsachen enthalten.

Eine Nachfolgemitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § 6 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"Nachfolger" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

- (i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.
- (iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der betreffende Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger).
- (vii) Übernimmt in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung

(unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der **"Gesamtrechtsnachfolger"**) der alleinige Nachfolger.

Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglich nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung nicht vorgenommen wird, wenn ISDA im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstelle nimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt.

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein **"Möglicher Gemeinsamer Nachfolger"**) gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die **"Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"**) entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

- (i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und
- (ii) der Referenzschuldner-Nominalbetrag für jeden Nachfolger entspricht dem Referenzschuldner-Nominalbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Referenzschuldner-Nominalbetrag zu dem bestehenden Referenzschuldner-Nominalbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert.

"Nachfolgetag" (*Succession Date*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.

"Nachfrist-Bankgeschäftstag" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) anderenfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

"Nachrangigkeit" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die **"Zweite Verbindlichkeit"** (*Subordinated Obligation*)) und einer anderen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die **"Erste Verbindlichkeit"** (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des betreffenden Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen auf ihre Forderungen gegen den betreffenden Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der betreffende Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff **"Nachrangig"** (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, ist im Falle der

Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist; hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeit" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht Nachrangig ist.

"Nichtzahlung" (*Failure to Pay*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten.

"Regionales Wirtschaftszentrum" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Relevantes Wirtschaftszentrum" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"Öffentliche Informationen" (*Publicly Available Information*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

- (i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:
 - (A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);
 - (B) die von einem (1) Referenzschuldner oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder

(C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;

soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

- (ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.
- (iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.

"**Primär-Referenzverbindlichkeit**" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (i) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (ii) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Garantie, gemäß der sich der betreffende Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer
 - (A) durch Zahlung;
 - (B) im Wege der Zulässigen Übertragung;
 - (C) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze.

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"**Qualifizierte Tochtergarantie**" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem betreffenden Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) sind die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen aufgeführten Schuldner oder alle anderen als Referenzschuldner bezeichneten Schuldner und jeder Nachfolger,

- (i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder
- (ii) der von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) öffentlich bekanntgegeben wird,

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"Referenzschuldner-Nominalbetrag" (*Reference Entity Notional Amount*) ist in Bezug auf jeden Referenzschuldner der Betrag, der gegenüber jedem Referenzschuldner in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.

"Referenzverbindlichkeit" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner die als solche in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die **"Bezeichnete Referenzverbindlichkeit"**), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die **"Ursprüngliche SRV"**) – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin veröffentlicht jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder (iv) jede sonstige den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

"Relevante Garantie" (*Relevant Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie oder eine Qualifizierte Garantie, wenn "Alle Garantien" in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als anwendbar angegeben ist.

"Relevante Verbindlichkeiten" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem betreffenden Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem betreffenden Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird die Berechnungsstelle bei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden;

"Restrukturierung" (*Restructuring*) bedeutet, soweit als anwendbar angegeben, in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner,

- (i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
 - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrags der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder
 - (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;

- (C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;
 - (D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.
- (iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) und der Definition von **"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit"** schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.
- (iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten als nicht anwendbar angegeben.
- (v) Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

"Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

"Standard-Referenzverbindlichkeit" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

(i) **"SRV-Liste"** (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgeseite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.

(ii) **"Rang"** (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners (a) wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben entweder **"Vorrang"** (*Senior Level*) oder **"Nachrang"** (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".

(iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

"**Transaktionstyp**" (*Transaction Type*) bezeichnet den in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten für einen Referenzschuldner angegebenen Transaktionstyp. In Bezug auf einen Referenzschuldner finden Alle Garantien, die Kreditereignisse und die Verbindlichkeitskategorie nur Anwendung, sofern und soweit für den jeweiligen Transaktionstyp als anwendbar angegeben.

"**Übernehmen**" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Umtauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch durch Übernahme einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des betreffenden Referenzschuldners befanden.

"**Unzulässige Maßnahme**" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des betreffenden Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner (i) jede in der Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung dieses betreffenden Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"**Verbindlichkeitsmerkmale**" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.

"Verbindlichkeitswährung" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

"Verschobener Zinszahltag" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

"Vorgesehener Fälligkeitstag" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten zugewiesene Bedeutung.

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.

"Zinsstundungsvoraussetzung" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eingetreten sind, die noch nicht erledigt bzw. abgewickelt wurden.

"Zulässige Bedingte Reduzierung" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners:

- (i) infolge der Anwendung von:
 - (a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners übernehmen kann;
 - (b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;
 - (c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);
- (ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.

"Zulässige Informationen" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"Zulässige Übertragung" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des betreffenden Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"Zusatzfrist nach Ablehnung" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche

Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

(2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:**

(i) Wenn eine Verbindlichkeit eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.

§2

Feststellung eines Kreditereignisses

(1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.

(2) **"Kreditereignis"** bedeutet den Eintritt eines der in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

- (a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
 - (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;
 - (c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung gleich welcher Art bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder
 - (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem

Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich in Kenntnis.

53

Auswirkungen auf die Verzinsung

- (1) **Entfallen der anteiligen Verzinsung.** Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (jeder dieser Referenzschuldner ein "**Betroffener Referenzschuldner**") wird ab dem auf den jeweiligen Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich) nur der um die Abzugsbeträge reduzierte Zinsberechnungsbetrag verzinst, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen in Bezug auf den Betrag, um den der Zinsberechnungsbetrag infolge des Eintritts eines Mitteilungstags reduziert wurde. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Wenn ein Mitteilungstag in Bezug auf einen Ereignisfeststellungstag dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, werden ab dem auf den letzten Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich) keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode, die dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.
- (2) **Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle etwaige notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.
- (3) **Verschiebung von Zinszahlungen.** Die Emittentin kann einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen auf den Vershobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von 10 Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom

planmäßigen Zinszahltag bis zum Vershobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (4) **Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.

§4

Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag

- (1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner wird an dem auf den betreffenden Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag der Ausstehende Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier um den Abzugsbetrag gemäß § 1 dieser Kreditereignisbedingungen reduziert. Am jeweiligen Abwicklungstag wird die Emittentin die Wertpapiere teilweise in Höhe des Abzugsbetrags in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner durch Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Bezug auf jedes Wertpapier in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner zurückzahlen. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit dem Abzugsbetrag keine weiteren Rechte oder Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren gegen die Emittentin zu.
- (2) Wurde der Ausstehende Nennbetrag gemäß vorstehendem Absatz (1) reduziert, so wird die Emittentin vorbehaltlich des Eintritts weiterer Mitteilungstage und anderer Bestimmungen dieser Kreditereignisbedingungen die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem Ausstehenden Nennbetrag, zurückzahlen, wobei in dem Fall, dass infolge des Abzugs eines Abzugsbetrags der Ausstehende Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier auf null reduziert wird, den Wertpapierinhabern ungeachtet der Abwicklung der Kreditereignisse kein Anspruch auf Rückzahlung gegen die Emittentin zusteht.

§5

Abwicklung

- (1) Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode besteht darin, dass der Kreditereignisrückzahlungsbetrag null beträgt.
- (2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 3 der Produkt- und Basiswertdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

UniCredit Bank AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung	Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht

	gebunden ist	zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen. Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, die seit November 2014 Anwendung findet, ist es zu Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin gekommen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als

	Gruppe	Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.																																				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben zu den Erfolgszahlen, Volumenzahlen, Kennzahlen, aus den geprüften konsolidierten in Übereinstimmung mit IFRS verfassten Jahresabschlüssen der HVB Group für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie aus dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015: Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2014</th><th>01.01. - 31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€892 Mio.</td><td>€1.823 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern¹⁾</td><td>€1.083 Mio.</td><td>€1.439 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td><td>€785 Mio.</td><td>€1.062 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie¹⁾</td><td>€0,96</td><td>€1,27</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>31.12.2014</th><th>31.12.2013</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€300.342 Mio.</td><td>€290.018 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>€20.597 Mio.</td><td>€21.009 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th><th>31.12.2014 Basel III</th><th>31.12.2013 Basel II</th></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€18.993 Mio.</td><td>-</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2014	01.01. - 31.12.2013	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.	Ergebnis nach Steuern	€785 Mio.	€1.062 Mio.	Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27				Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013	Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.	Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	-
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2014	01.01. - 31.12.2013																																				
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.																																				
Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.																																				
Ergebnis nach Steuern	€785 Mio.	€1.062 Mio.																																				
Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27																																				
Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013																																				
Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.																																				
Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.																																				
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II																																				
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	-																																				

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen.

1) ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.

2) berechnet auf der Basis von Risikoaktiva, inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.06.2015	01.01. - 30.06.2014
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€491 Mio.	€386 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€490 Mio.	€499 Mio.
Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäfts- bereichen	€326 Mio.	€324 Mio.
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,40	€0,41
Bilanzzahlen	30.06.2015	31.12.2014
Bilanzsumme	€313.672 Mio.	€300.342 Mio.
Eigenkapital	€20.335 Mio.	€20.597 Mio.

38

		<table><tr><td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.743 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr><tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€19.030 Mio.</td><td>€18.743 Mio.</td><td>€18.993 Mio.</td></tr><tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€81.325 Mio.</td><td>€85.892 Mio.</td><td>€85.768 Mio.</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)¹⁾</td><td>23,4%</td><td>21,8%</td><td>22,1%</td></tr></table>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.892 Mio.	€85.768 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	21,8%	22,1%
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.															
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19.030 Mio.	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.															
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€81.325 Mio.	€85.892 Mio.	€85.768 Mio.															
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾	23,4%	21,8%	22,1%															
		* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 der Emittentin entnommen. 1) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva, inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.																
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.																
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Entfällt. Seit dem 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.																
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit relevante letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																

B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5. Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	Fix Rate Basket Credit Linked Wertpapiere Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten (die "Wertpapiere") begeben. Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen i. S. d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB") "Nennbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die ISIN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der	Die Wertpapiere werden in EUR (die " Festgelegte Währung ") begeben.

	Wertpapieremission	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses (wie nachstehend definiert), können die Wertpapierinhaber an jedem (nachstehend definierten) Zinszahltag die Zahlung des (nachstehend definierten) Zinsbetrags sowie am (nachstehend definierten) Vorgesehenen Fälligkeitstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen. Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Ausstehenden Nennbetrag. Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie nachstehend definiert). Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "Betroffener Referenzschuldner") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "Abzugsbetrag"), und (ii) wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den Abzugsbetrag reduziert. Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt, der null sein wird. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

		"Kreditereignis" bedeutet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung. "Insolvenz" (<i>Bankruptcy</i>) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Verwahrers, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat. "Nichtzahlung" (<i>Failure to Pay</i>) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser
--	--	---

		Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss. Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt. Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht Mittlere Greenwich-Zeit eingetreten. "Restrukturierung" (<i>Restructuring</i>) bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist: (A) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung); (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung); (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, oder
--	--	---

		(E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt). Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern Der "Zinssatz" für jede Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zinszahltag Die "Zinszahltag" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen. Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber. Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen und die Wertpapierbedingungen anzupassen. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind an die Bonität eines Korbs von Referenzschuldern gebunden. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("Kreditereignisse") in Bezug auf die Referenzschuldner eingetreten sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie (i) unter bestimmten Umständen nur teilweise oder gar keine

		Zinszahlungen erhalten, (ii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen und sogar null sein kann, und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf die Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners, Ereignissen infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend eine Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen der Referenzschuldner (wie beispielsweise ein Unternehmenszusammenschluss oder eine Ausgliederung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Referenzschuldner, auf die die Wertpapiere bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "Betroffener Referenzschuldner") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so (i) endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "Abzugsbetrag"), und (ii) wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den Abzugsbetrag reduziert. Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt, der null sein wird. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge. Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen und zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere / Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses können die Wertpapierinhaber am Vorgesehenen Fälligkeitstag, d. h. am 20. Juli 2022 die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen.
C.17	Abwicklungsverfahren	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die "Hauptzahlstelle")

	n der Wertpapiere	zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am vorgesehenen Fälligkeitstag oder des Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Nicht anwendbar. Es gibt keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts. Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Die Basiswerte entsprechen der Bonität der Referenzschuldner. Die Referenzschuldner sind Assicurazioni Generali SpA, Fiat Chrysler Automobiles NV, Fresenius SE & Co. KGaA, ThyssenKrupp AG und Volkswagen AG sowie ihre entsprechenden Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich der Referenzschuldner sind der/den Internetseite(n) http://www.generali.com/investors.html oder https://www.generali.de/, http://www.fcagroup.com oder http://www.fcagroup.com/en-US/investor_relations/Pages/default.aspx, https://www.fresenius.de/ oder https://www.fresenius.de/investoren-uebersicht, http://www.thyssenkrupp.com/de/ und http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp.content/dd/investor_relations.html (oder einer Nachfolgesite) zu entnehmen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken
-----	--	---

		Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.
--	--	---

		• Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (Auslagerungen) Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar. • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
--	--	---

D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potenzielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potenziellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der
-----	--	---

		jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen</i> (i) Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner: die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("Kreditereignisse") in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten und der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da Credit Linked Wertpapiere nicht kapital- oder zinsgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners oder der Referenzschuldner, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen die Referenzschuldner tätig sind, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können. (ii) Währungsrisiko; (iii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iv) Risiko von Marktstörungen; (v) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger; (vi) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vii) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (viii) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xiv) Risiken in Bezug auf Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvii) Spezielle Risiken im Zusammenhang mit
--	--	---

		Inflationsindizes; (xviii) Allgemeines Renditerisiko. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweck-bestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	Tag des ersten öffentlichen Angebots: 28. April 2016 Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 28. April 2016 bis 20. Mai 2016 (14:00 Uhr Ortszeit München). Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-. Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die Notierung wird mit Wirkung zum 25. Mai 2016 an den folgenden Märkten beantragt: ■ Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) ■ Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (Bondbox®)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

		• Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Vertriebsprovision: Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von 1,50% enthalten. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

ISIN (C.1)	Nennbetrag (C.1)	Zinssatz (C.8)	Zinszahltag(e) (C.8)
DE000HVB14T5	EUR 1.000,-	2,80% p.a.	Jeweils am 20. Juli der Jahre 2017 bis 2022